ZBB 2008, 120

InsO § 130; BGB § 398

Zur Insolvenzanfechtung bei Werthaltigmachung zur Sicherheit abgetretener Forderungen

BGH, Urt. v. 29.11.2007 - IX ZR 165/05 (OLG Celle), ZIP 2008, 372 = DB 2008, 523 = WM 2008, 363

Amtlicher Leitsatz:

Macht der Schuldner durch eine Leistung an seinen Kunden eine der Bank zur Sicherheit abgetretene Forderung werthaltig, kommt ein Anfechtungsanspruch sowohl gegenüber der Bank als auch gegenüber dem Kunden in Betracht; beide Gläubiger haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner.